



Gemeinde Fuldabrück

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Fuldabrück (Abfallsatzung –AbfS-)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück hat in ihrer Sitzung
am 12.12.2019 die 1. Änderungssatzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde
Fuldabrück (Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des
Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der
umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom
24.02.2012, (BGBl. I, S. 212) in der jeweils gültigen Fassung und die aufgrund dieses
Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung,

des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-
Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert am 17. Juli 2017
durch Artikel 2 der Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit
persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung
(BGBl. I Nr. 49 vom 24.07.2017 S. 2644),

des § 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, S.
1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. Nr. 42 vom 03.07.2017 S.
1966),

der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
(HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, S.80), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 03.05.2018 (GVBl. Hessen Nr. 6 vom 09.05.2018, S. 82),

der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom
24.03.2013 (GVBl. I, S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247),

der §§ 24 - 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969
GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618),

sowie der

öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kassel und der Gemeinde
Fuldabrück vom 26.03.1993 / 12.05.1993.

Artikel I

§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung

§ 12 Zuteilung der Behältnisse im Holsystem

(5) Für Bioabfälle wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel zugeteilt. Angemessen sind im Einwohnerbereich das doppelte Volumen und im Gewerbebereich das gleiche Volumen der zugeteilten Restabfallbehälter, mindestens jedoch ein Bioabfallbehälter mit bis zu 240 l Volumen pro Grundstück. Darüber hinaus gehender zusätzlicher Behälterbedarf kann von der Gemeinde und/oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel gegen eine Gebühr gem. § 22 Abs. 7 zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung

§ 14 Abfuhrhythmus der Behältnisse im Holsystem

(2) Die Abfallentsorgung Kreis Kassel kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten und/oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Sie ist ferner berechtigt, im Einzelfall (z.B. öffentliche Veranstaltungen) für bestimmte Abfallarten angemessenes Behältervolumen zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann die Gemeinde nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles gesonderte Gebühren abweichend von § 22 dieser Satzung erheben, wenn dadurch ein nicht unerheblicher Mehraufwand für die Gemeinde oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel entsteht.

§ 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung

§ 19 Gebühren bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen

(2) Für die Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel gelten folgende Gebühren:

1. Gebühr für andienungspflichtige Abfälle zur Ablagerung auf der Deponie
je Gewichtstonne 48,00 €
2. Gebühr für andienungspflichtigen Restabfall zur weiteren Behandlung
je Gewichtstonne 140,00 €
3. Gebühr für Bioabfälle zur Kompostierung
je Gewichtstonne 66,50 €
4. Für Anlieferungen von sonstigen Abfällen und für Sonderleistungen werden Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben
5. Mindestgebühr für kostenpflichtige Abfälle
je Anlieferung 3,00 €
6. Für erhöhte Aufwände bei der Ablagerung, Kompostierung oder weiteren Behandlung von Abfällen (z.B. Störstoffauslese, Analysen, Staubschutzmaßnahmen, etc.), werden Entgelte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes oder in Form von Sonderleistungen gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.

§ 22 erhält folgende Fassung

§ 22 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Fulda brück erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 12 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restabfall. Dabei werden in der Gebührenberechnung die empirisch ermittelten durchschnittlichen Werte für das Verhältnis von Abfallgewicht und Behältervolumen (Raumgewicht) jeder Behältergröße zu Grunde gelegt.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben:

80 l-Behälter	mtl.	15,40 €
120 l-Behälter	mtl.	22,35 €
240 l-Behälter	mtl.	44,00 €
1.100 l-Behälter	mtl.	167,00 €

(3) Die Gebühren für ein oder mehrere Restabfallbehältnisse, die als Nachbarschaftsbehälter genutzt werden, werden von der von den Anschlusspflichtigen genannten verantwortlichen Personen erhoben.

(4) Auf Antrag wird die Entsorgung auf Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen.

Dem Gebührenpflichtigen werden

13 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 40 l bzw.

26 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 20 l

gegen eine Gebühr von monatlich 7,90 € zur Verfügung gestellt.

(5) Die Gebühr nach Abs. 2 ermäßigt sich auf Antrag je angeschlossenem Grundstück, bezogen auf den Restabfallbehälter bei einem

80 l-Behälter um	mtl.	1,00 €
120 l-Behälter um	mtl.	1,50 €
240 l-Behälter um	mtl.	3,00 €
1.100 l-Behälter um	mtl.	13,75 €
sowie bei der Entsorgung über Abfallsäcke (§ 22 Abs.4) um	mtl.	0,50 €

sofern der Gebührenschuldner nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem /den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallenden Bioabfälle ganzjährig durch Eigenkompostierung verwertet werden (§ 12 Abs. 4). Gleiches gilt für den Fall, dass nachweislich ganzjährig keinerlei Bioabfälle auf dem / den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallen. Die Überlassung von Baum- und Heckenschnitt an die Abfallentsorgung Kreis Kassel steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(6) Für Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen ist Gebührenmaßstab das gem. § 16 in Vbg. mit § 12 zugeteilte Behältervolumen für Restabfall. Dabei werden in der Gebührenberechnung die empirisch durchschnittlichen ermittelten Werte für das Verhältnis von Abfallgewicht und Abfallvolumen (Raumgewicht) jeder Behältergröße zu Grunde gelegt.

Die Gebühr beträgt für jeden Restabfallbehälter, bei teilweiser oder ausschließlich industrieller, gewerblicher Nutzung bzw. Nutzung im Dienstleistungsbereich, je

80 l-Behälter	mtl.	15,40 €
120 l-Behälter	mtl.	22,35 €
240 l-Behälter	mtl.	44,00 €
1.100 l-Behälter	mtl.	167,00 €

Eine Ermäßigung nach § 22 Abs. 5 wird nicht gewährt.

(7) Für zusätzliche Bioabfallbehälter (§ 12 Abs. 5) werden erhoben, je

120 l-Behälter	mtl.	4,10 €
240 l-Behälter	mtl.	8,20 €

(8) Beistellsäcke á 50 l gem. § 12 Abs. 2 werden zum Stückpreis von 4,50 € abgegeben.

(9) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen. Bioabfallbehälter sind mindestens für die Dauer von 12 Monaten zu nutzen. Dies gilt einschließlich der gebührenpflichtigen zusätzlichen Bioabfallbehälter gem. § 12 Abs. 5.

(10) Für Gebühren in Ausnahmefällen wird auf § 14 Abs. 2 verwiesen.

Artikel II

Der Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fuldabrück, 12.12.2019

Dieter Lengemann
Bürgermeister